

Gründungsatzung des Vereins



Vorbemerkung

Wenn möglich, wurde bei der Abfassung der Satzung eine geschlechtsneutrale Formulierung verwendet. Dies war jedoch nicht immer möglich. Insbesondere zur leichteren Lesbarkeit wurde jedoch auf Mehrfachbezeichnungen verzichtet.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Unser Kasel“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 54317 Kasel und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wittlich einzutragen. Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zwecke des Vereins sind:
 - die Förderung der Familien-, Jugend- und Seniorenhilfe
 - die Förderung von Kunst und Kultur
 - die Förderung des traditionellen Brauchtums
 - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Stärkung und Förderung der Dorfgemeinschaft durch gemeinsame Veranstaltungen
 - Entwicklung von Ideen zur Steigerung der Lebens- und Wohnqualität in Kasel

- Einrichtung eines Bürgertreffpunktes in der Dorfmitte, die als bürgerschaftlich getragene und generationsübergreifende Begegnungs-, Kontakt- und Informationsstelle dient
- die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen
- die Pflege des Brauchtums
- die Schaffung von Angeboten, bei denen sich die Kaseler Bürger mit ihren Fähigkeiten und Talenten einbringen können
- ideelle Unterstützung der Kaseler Vereine, Institutionen und Wirtschaft

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt demnach ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab Vollendung des 16. Lebensjahres sowie ggf. auch juristische Person werden, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

(2) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung sowie durch Austritt oder Ausschluss.

(2a) Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit ohne Wahrung einer Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(2b) Ausschluss

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Mitglied ist zu dieser Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben.
- (2) Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand (Zuständigkeit, Aufgaben, Wahl und Amtsdauer)

- (1) Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins
- (2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 1. dem 1. Vorsitzenden
 2. dem 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter
 3. dem Kassierer
 4. dem Schriftführer
 5. bis zu sieben Beisitzern (Beisitzer 1 bis 7)
- (3) Mehrere Ämter können in einer Person vereinigt werden. Ein vertretungsberechtigter Vorstand darf jedoch das Amt eines weiteren vertretungsberechtigten Vorstandes nicht führen.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

(5) Der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Kassierer bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

(6) Anstehende Bankgeschäfte sind von der/dem 1. Vorsitzenden oder der/dem 1. Kassierer/in abzuzeichnen.

(7) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

(8) Die Wahlen müssen auf Antrag eines Mitgliedes schriftlich in geheimer Abstimmung erfolgen.

(9) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann der verbleibende Vorstand eine Ergänzungswahl innerhalb von drei Monaten vornehmen. Die Zuwahl gilt bis zum Ende der jeweiligen Amtszeit. Gewählt ist der Kandidat, der die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in der Vorstandssitzung auf sich vereinigt hat.

(10) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, mindestens ein Mal im Quartal statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes anwesend ist. Die Sitzungen sind öffentlich.

(11) Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich zu protokollieren.

(12) Aufgaben des Vorstandes

a) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein in der Öffentlichkeit, leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen. Er beruft die Vorstandssitzungen mindestens eine Woche vor dem Termin der Veranstaltung unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich ein. Die Einladung kann auch durch ein anderes Vorstandsmitglied im Auftrage des Vorsitzenden erfolgen.

b) Der 1. Vorsitzende hat die Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Vereins zu unterrichten. An dieser Berichterstattung kann er andere Vorstandsmitglieder beteiligen.

c) Der Schriftführer fertigt über die Sitzungen des Vorstandes jeweils eine Niederschrift an, die von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist als Kopie den Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu geben.

d) Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang.

e) Der Vorstand berät und entscheidet über die Pläne für die Tätigkeit des Vereins, die Aufnahme von Mitgliedern, die Verwendung von zweckgerichteten Zuwendungen und Spenden sowie über die Tagesordnung der Mitgliederversammlung.

f) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Vertreter der Gemeinde Kasel oder sonstiger Institutionen einladen.

(13) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der zur Sitzung erschienenen Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

§ 8 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten drei Monaten des Jahres statt.

(2) Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der VG Ruwer.

(3) Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.

(4) Anträge zur Tagesordnung sind bis 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.

§ 9 Aufgaben und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a) Jahresbericht des Vorstandes
- b) Entlastung des Kassenwartes,
- c) Entlastung des übrigen Vorstandes,
- d) Wahl des Vorstandes
- e) Satzungsänderungen
- f) die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages
- g) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- h) Auflösung des Vereins

(2) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wählbar sind Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los.

(5) Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von mindestens 25% der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

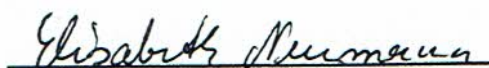
§ 11 Auflösung

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Ortsgemeinde Kasel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Gründung

(1) Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins „Unser Kasel“ am 28.08.2024 beschlossen und anschließend von den unterzeichnenden Personen unterschrieben.

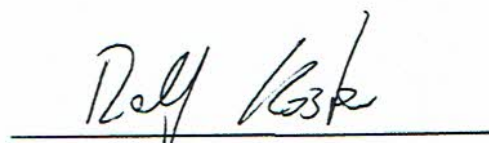
Kasel, den 28.08.2024



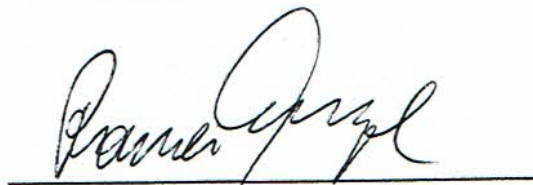
Versammlungsleiterin Elisabeth Neumann



Protokollführerin Tanja Theis



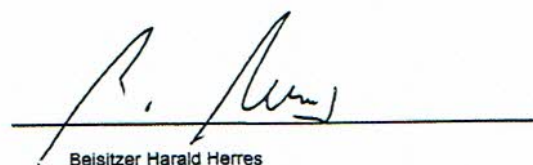
Kassenwart Ralf Koster



Beisitzer Rainer Engel



Beisitzerin Eva Britz



Beisitzer Harald Herres



Beisitzerin Melanie Jakoby